

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Antike Kulturen“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09.03.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums**
 - § 3 Bachelorgrad**
 - § 4 Zuständigkeit**
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 11 Die Bachelorarbeit**
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
 - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
 - § 19 Diploma Supplement**
 - § 20 Einsicht in die Studienakten**
 - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
 - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges, interdisziplinär ausgerichtetes, wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse in den Bereichen Alte Geschichte, Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie, Byzantinistik und Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Studienvoraussetzungen sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und einer zweiten modernen Fremdsprache. Diese müssen bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgewiesen werden. Der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt alternativ durch das Reifezeugnis oder durch die Erweiterungsprüfung zur allgemeinen Hochschulreife oder durch den Abschluss universitärer Sprachkurse zur Erlangung von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums. Der Nachweis der modernen Fremdsprachenkenntnisse erfolgt alternativ durch den Eintrag im Reifezeugnis (mindestens dreijähriger Unterricht) oder die Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts (der mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen sein muss) oder durch eine bestandene Zusatzprüfung an der Universität.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang „Antike Kulturen“ umfasst das Studium der im folgenden aufgeführten Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (PM: Pflichtmodul; WPM: Wahlpflichtmodul) sowie der Allgemeinen Studien.

Im ersten und zweiten Semester:

- Einführungsmodul Alte Geschichte (PM)
- Einführungsmodul Archäologie (PM)
- Einführungsmodul Klassische Philologie (PM).

Im dritten bis sechsten Semester (nach Bestehen der Module des ersten Jahres und dem Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2):

- Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden (PM)
- Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1 (PM)
- Vertiefungsmodul Archäologie 1 (PM)
- Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1 ((PM)
- Vertiefungsmodul Byzantinistik (PM)
- Vertiefungsmodul Mittel- und Neulatein (PM)
- Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2 (PM)
- Vertiefungsmodul Archäologie 2 (PM)
- Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2 (PM).

Im fünften und sechsten Semester eines der folgenden drei Fachwissenschaftlichen Abschlussmodule (WPM), aus dem heraus dann auch die Bachelorarbeit erwächst:

- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Alte Geschichte
- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie
- Fachwissenschaftliches Abschlussmodul Klassische Philologie.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 150 Leistungspunkte auf prüfungsrelevante Leistungen in den Fachdisziplinen, 20 Leistungspunkte auf die Allgemeinen Studien und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen:

Vorlesungen vermitteln in Vortragsform Überblickswissen und dienen der zusammenhängenden Darstellung größerer Themenkomplexe oder der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes vor dem Hintergrund neuerer Forschungsdiskussionen.

Seminare:

Seminare vermitteln einführend oder vertiefend die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch aktive Einbindung der Studierenden in Form mündlicher und schriftlicher Beiträge.

Übungen:

Übungen dienen der praxisbezogenen Vermittlung spezieller Kenntnisse, indem sie vertiefend bestimmte Quellengattungen, Sachbereiche und Teildisziplinen behandeln. Als Übungen können auch Exkursionen und Praktika gelten.

Kurse:

Kurse vermitteln unter aktiver Einbindung der Studierenden sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsichten in langfristig wirksame Strukturen und fördern ein umfassendes Problemverständnis.

Kolloquien:

In Kolloquien werden in freier Verfahrensform zwischen Lehrenden und fortgeschrittenen Studierenden fachwissenschaftliche Problemstellungen und Forschungskontroversen diskutiert.

Sprachkurse:

Sprachkurse führen anhand eines Lehrbuchs in Semantik, Morphologie und Syntax einer Fremdsprache ein. Daneben sind die Kenntnis wichtiger Methoden der Texterschließung und ihre Anwendung auf inhaltlich geschlossene Texte mit steigendem Schwierigkeitsgrad wesentliche Bestandteile des Unterrichts.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 100.000 Zeichen nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 16 Abs. 4.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die

von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderterbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultie-

rung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Hat die/der Studierende die gemäß Modulbeschreibung festgelegten prüfungsrelevanten Leistungen in einem Modul bzw. Modulelement nicht erbracht, kann sie/er sie, statt sie gemäß Maßgabe von (2) zu wiederholen, auch in einem gleichwertigen Modul bzw. Modulelement zu erbringen versuchen, wobei die ihr/ihm noch verbleibende Zahl an Wiederholungsversuchen in Anwendung kommt.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

- D in der Regel 25 %
- E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
 - a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 5 und 6,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder

wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierenden innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die

Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 06/07 oder später das Bachelorstudium „Antike Kulturen“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.02.2009.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.03.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Einführungsmodul Archäologie

Bezeichnung: Einführungsmodul Archäologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Einführungsmodul vermittelt Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Frühchristlichen Archäologie. In dem Modul werden die Studierenden mit archäologischen Arbeitstechniken und der Fachterminologie vertraut gemacht und anhand von Beispielen an Methoden und Inhalte der Archäologie sowie an Interpretationen antiker Monumente der griechisch-römischen Epoche herangeführt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn jeweils im WS.					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Seminar zur Einführung in die Arbeitstechniken der Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	1./2.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	1./2.	2	3
Gesamt: 8 SWS 15 LP					

Einführungsmodul Alte Geschichte

Bezeichnung: Einführungsmodul Alte Geschichte					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Einführungsmodul vermittelt bezogen auf die Alte Geschichte inhaltliche und methodische Grundkenntnisse und soll die Studierenden anleiten, historische Überlieferung und Forschungsergebnisse kritisch zu beurteilen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, Beginn jeweils im WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Einführung in die Alte Geschichte und Seminar	Regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung. Aktive Mitarbeit in Seminar, Klausur (beinhaltet auch den Stoff der Einführungsvorlesung) und Hausarbeit im Proseminar	Proseminar: 66,7 %	1./2.	6	10
Kurs	Referat/Präsentation/Ausarbeitung	13,3 %	1./2.	2	2
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	20 %	1./2.	2	3
Gesamt: 10 SWS 15 LP					

Einführungsmodul Klassische Philologie

Bezeichnung: Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Modul stellt die grundlegenden Arbeitstechniken (insbes. Bibliographieren, Gebrauch der Hilfsmittel wie des <i>Thesaurus Linguae Latinae</i>) und Spezifika der Klassischen Philologie (insbes. metrische Analyse, Textkritik) vor und vermittelt Einblicke in deren Interdependenz und Relevanz für die Erschließung und Interpretation griechischer und römischer Texte. In den Vorlesungen werden in Überblicken oder in exemplarischer Auswahl Kenntnisse einer literarischen Gattung, einer Epoche, eines Werkes oder eines Autors aus der griechischen und römischen Antike sowie des aktuellen Forschungsstandes zum behandelten Gegenstand vermittelt. Anhand zweier Lektüreübungen werden Texterschließungs- und Interpretationsmethoden zur Förderung induktiven und selbständigen Handelns in Abhängigkeit von der individuellen Form und Komplexität des Textes vorgestellt und eingeübt.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: keine; bei mangelnden Sprachkenntnissen können in den Lektüreübungen Übersetzungen verwendet werden					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Übung: Einführung in die Arbeitstechniken der Klassischen Philologie	häusliche Vor- und Nachbereitung; Kurzreferat	20%	1.	2	3
Vorlesung: Griechische Philologie	Vorlesungsgespräch	15%	1./2.	2	2
Vorlesung: Lateinische Philologie	Vorlesungsgespräch	15%	1./2.	2	2
Übung Griechische Lektüre	Klausur	30%	1./2.	4	5
Übung Lateinische Lektüre	Klausur	20%	2.	2	3
Gesamt: 12 SWS 15 LP					

Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden

Bezeichnung: Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden					
Anbietende Institute: Seminare für Alte Geschichte/Epigraphik, Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein, Klassische Archäologie/Frühchristliche Archäologie, Byzantinistik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul gibt Einblicke in die Genese und Vernetzung der heutigen altertumswissenschaftlichen Disziplinen sowie in die Perspektiven interdisziplinären Arbeitens, vermittelt Arbeitstechniken und den aktuellen Forschungsstand der für die Erschließung und Interpretation der antiken Überlieferung relevanten Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden und soll die Studierenden dazu befähigen, sich dieser Wissenschaften und Techniken selbständig bei der Bearbeitung literarischer, materieller u.a. Quellen unter einer vorgegebenen Problemstellung zu bedienen. Vermittelte Kompetenzen: Beherrschung und Anwendung von spezifischen wissenschaftlichen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken, kritische Beurteilung von literarischer, historischer und archäologischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse von Sachproblemen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß der Einführungsmodule					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Interdisziplinäre Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme. Die Vorlesung wird in einer Klausur abgeprüft. *	40 %	3./4. bzw. 5./6.	2	4
Übung I	Regelm. Teilnahme, Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Übung II	Regelm. Teilnahme. Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

* Für die Kreditierung dieser Vorlesung werden 4 Kreditpunkte festgelegt, da die Klausur aufgrund ihrer Differenzierung und der inhaltlichen Komplexität dieser Veranstaltung eine weit intensivere häusliche Vorbereitung erfordert als die Vorlesungen in den Fachdisziplinen

Vertiefungsmodul Archäologie 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Archäologie 1					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie sollen in diesem Modul archäologische Denkmäler der griechisch-römischen Kultur im Zentrum stehen. Die Studierenden sollen sowohl einen breiten Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft der griechisch-römischen Epoche erwerben, als auch anhand von Beispielen an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit archäologischen Denkmälern herangeführt werden. Den Studierenden soll insbesondere auch die Fähigkeit vermittelt werden, komplexe archäologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS.					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. Bzw- 5./6.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. Bzw- 5./6.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. Bzw- 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Alte Geschichte 1 (griechische oder römische Geschichte)					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problemen der jeweiligen Epoche und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß des 1. Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Seminar	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/ Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	70 %	3./4. bzw. 5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Klassische Philologie 1: Antike Literatur I (Prosa)					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten: Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die drei Veranstaltungen des Moduls aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Literatur wählen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der lateinischen oder griechischen Prosaliteratur. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen (Republik, Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane, christliche Spätantike) und Gattungen (insbes. Historiographie, Rhetorik, Fachliteratur, Roman, Brief) zu entwickeln und die im Einführungsmodul gelegten methodischen Grundlagen auf grundständigem Niveau teils in Überblicken, teils in exemplarischen Einzelanalysen auszubauen. Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen, der Kenntnis eines literarischen Begriffssystems sowie von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und materiellen Hinterlassenschaften der Antike, die zu späterem eigenständigen Umgang mit antiken Texten und kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur befähigen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	20%	3./4.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	30%	3./4.	2	3
Seminar	Referat / Hausarbeit	50%	3./4.	2	5
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Byzantinistik

Bezeichnung: Vertiefungsmodul: Byzantinistik					
Anbietendes Institut: Seminar für Byzantinistik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Die Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls «Byzantinistik» vermitteln den Studentinnen und Studenten die Kunde von der politischen und kulturellen Geschichte der Völker des Mittelmeerraums im Bereich des oströmischen Reiches und in den Regionen, die unter dem Einfluß der byzantinischen Kultur standen. Gleichzeitig sollen die Studentinnen und Studenten auch mit den Folgen dieser Geschichte vertraut gemacht werden, die das Leben und die Vorstellungswelt der Menschen im östlichen Mittelmeerraum und in den angrenzenden Regionen auch nach der Eroberung Konstantinopels durch die Osmanen (1453) bestimmten und die bis in die unmittelbare Gegenwart wirksam sind. Insofern verfolgen die Lehrveranstaltungen auch das Ziel, zum Verständnis politischer, sozialer und mentaler Vorgänge bei den heutigen Völkern Südost- und Osteuropas und des Vorderen Orients und bei den von dort nach Deutschland eingewanderten Menschen beizutragen.					
Verwendbarkeit des Moduls: prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung: Geschichte des byzantinischen Staates	Vorlesungsgespräch	15%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Lebensräume in der byzantinischen Welt	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Seminar: Die Säulen des byzantinischen Staates: griechische Kultur, römisches Staatswesen, christlicher Glaube	Referat/Präsentation/Ausarbeitung	65%)	3./4. bzw. 5./6.	2	5
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Archäologie 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Archäologie 2					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen in diesem Modul archäologische Denkmäler der spätantiken/frühchristlichen Zeit im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen einerseits Grundkenntnisse vom Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft dieser Epoche vermittelt bekommen und andererseits mittels ausgewählter Beispiele zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen Zeugnissen der spätantiken/frühchristlichen Zeit angeleitet werden. Sie sollen dabei vor allem in die Lage versetzt werden, komplexe kunst- und religionsgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift erfassen bzw. wiedergeben zu können.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. Bzw. 5./6.	2	2
Seminar Frühchristliche Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. Bzw. 5./6.	2	5
Übung Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. Bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Alte Geschichte 2 (Strukturgeschichte)					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten strukturellen Problembereichen der Alten Geschichte (Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte u.a.) und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kritische Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Hauptseminar	Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	70 %	3./4. bzw. 5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	30 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2

Bezeichnung: Vertiefungsmodul Klassische Philologie 2: Antike Literatur II (Poesie)					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten: Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die drei Veranstaltungen des Moduls aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Literatur wählen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls sind die wirkungsmächtigen Gattungen, Hauptwerke, Stoffe und Themen der griechischen oder lateinischen Dichtungsliteratur. Die Erschließung einzelner Werke und Autoren dient dazu, ein literaturgeschichtliches Grundraster nach Epochen (Republik, Augusteische Zeit, Prinzipat, Pagane, christliche Spätantike) und Gattungen (insbes. Epos, Tragödie, Komödie, Bukolik, Lehrgedicht, Satire, Liebeselegie, Epigramm, Fabel) zu entwickeln und die im Einführungsmodul gelegten methodischen Grundlagen auf grundständigem Niveau teils in Überblicken, teils in exemplarischen Einzelanalysen auszubauen. Das Modul zielt auf die Vermittlung anfänglicher Text- und Methodenkompetenzen, der Kenntnis eines literarischen Begriffssystems sowie von Grundkenntnissen in Mythologie, Religion, Philosophie, Geschichte und materiellen Hinterlassenschaften der Antike, die zu späterem eigenständigen Umgang mit antiken Texten und kritischer Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur befähigen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn des WS, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	20%	5./6.	2	2
Lektüreübung	2-stündige Klausur	30%	5./6.	2	3
Seminar	Referat / Hausarbeit	50%	5./6.	2	5
			(im 5. FS, wenn das freie Vertie- fungsmodul im Fach Klassische Philologie belegt wird)		
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Vertiefungsmodul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Bezeichnung: Vertiefungsmodul: Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit					
Anbietendes Institut: Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls ist die lateinische Literatur vom Ende der Spätantike bis zur Frühen Neuzeit, soweit diese als Literatur begriffen, d. h. mit literaturwissenschaftlichen Fragestellungen und Methoden erschlossen wird. In exemplarischer Auswahl oder in Überblicken wird die Geschichte dieser Literatur nach Epochen, Gattungen, Autoren oder Werken angeeignet, ihren besonderen Bedingungen entsprechend wie Antikenrezeption, abendländisch-europäischem Bildungssystem und Identität einer Schriftkultur, die noch vor der neuzeitlichen Differenzierung von Literatur und Wissenschaft liegt und die komparatistisch betrachtet wird als Referenzsystem für die sich ausbildenden volkssprachigen Literaturen. Kenntnisse der Grundbegriffe, Methoden und Hilfsmittel sowie Kompetenzen der Interpretation werden erworben für eine spätere selbständige kritische Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: (Häufigkeit des Angebots, Anzahl der durch das Modul beanspruchten Semester) jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung: Mittel- und Neulateinische Prosa	Vorlesungsgespräch	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Mittel- und Neulateinische Prosa	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	30%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Vorlesung: Mittel- und Neulateinische Dichtung	Vorlesungsgespräch	20%	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Übung: Mittel- und Neulateinische Dichtung	2-stündige Klausur oder Referat/Präsentation/Ausarbeitung	30%	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 8 SWS 10 LP					

**Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Archäologie oder
Frühchristliche Archäologie**

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Fachwissenschaftliche Abschlußmodul soll die Studierenden zu dem Abschluß des Bachelorstudiengangs führen und mit einem großen Praxisanteil eine berufsbezogene Spezialisierung vornehmen. Darüber hinaus sollen an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft werden, auf die bei entsprechender Eignung in einem Masterstudiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. In dem Modul wird eine Spezialisierung auf Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie vorgenommen. Aus einem Themenbereich des Hauptseminars soll die Bachelorarbeit geschrieben werden, die von dem Dozent/der Dozentin des Seminars betreut wird.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß mindestens eines der Vertiefungsmodule Archäologie					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	5-6	2	2
Hauptseminar Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Referat, schriftliche Hausarbeit	60 %	6	2	5
Praxisseminar	Praktische Übungsarbeit	40 %	5	2	5
Übung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	5-6	2	3

Gesamt: 8 SWS
15 LP

Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Alte Geschichte

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Alte Geschichte					
Anbietendes Institut: Seminar für Alte Geschichte / Institut für Epigraphik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul vermittelt den aktuellen Forschungsstand zu ausgewählten Problem- bereichen der sektoralen Geschichte (Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Religions- und Kirchengeschichte u.a.) und soll den Studierenden die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thema- tischen Rahmens ermöglichen. Vermittelte Kompetenzen: Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, kriti- sche Beurteilung von historischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbstän- dige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Anfertigung der Bachelorarbeit					
Verwendbarkeit des Moduls: prüfungsrelevant; aus dem Seminarveranstaltungen erwächst die Bachelorarbeit					
Status: Wahlpflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: Jedes Semester, 2 Semester					
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluß eines althistorischen Vertiefungsmodul					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach- semester	SWS	LP
Vorlesung <i>und</i> Hauptseminar	Regelmäßige Teil- nahme an den Veranstaltungen. Die Vorlesung wird im Hauptseminar abgeprüft. Referat/ Präsentation und Hausarbeit im Hauptseminar	50 %	5./6.	4	7
Übung	Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	20 %	5./6.	2	3
Kolloquium / Oberseminar	Referat/Präsentation oder Hausarbeit	30 %	5./6.	2	5
Gesamt: 8 SWS 15 LP					

Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Philologie:

Bezeichnung: Fachwissenschaftliches Abschlußmodul Klassische Philologie: Antike Sprache und Literatur					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Philologie					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls Zu Beginn des Moduls müssen die Studierenden entscheiden, ob sie die Sprachübungen und die Veranstaltungen aus dem Bereich Griechische oder Lateinische Philologie wählen; für diejenigen Studierenden, die die Module zur antiken Literatur im Bereich Lateinische Philologie belegt haben, besteht die Möglichkeit, statt des Hauptseminars, der Vorlesung und Lektüreübung eine Einführung in die griechische Sprache zu besuchen.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Gegenstand des Moduls ist auf Grundlage der bisher erworbenen Kompetenzen die Befähigung zur selbständigen literaturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Erschließung antiker Literatur und ihrer Rezeption, zur Entwicklung und exemplarischen Durchführung angemessener philologischer Fragestellungen sowie zur präzisen Erläuterung der Potentiale eines antiken Textes auch für ein fachfremdes Publikum. Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse auf den Gebieten Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil und Grundlagen der Rhetorik wird eine größere Sicherheit im Umgang mit der Sprache, ein gewisses Maß an aktiver Sprachbeherrschung und eine Steigerung der muttersprachlichen Kompetenz erreicht. Kenntnisse exemplarischer Rezeptionsformen und –phasen der antiken Literaturwissenschaft und Methoden- und Textkompetenz im Hinblick auf die kulturelle Kontextualisierung von Texten, Fragen der Textualität und Literarizität als anthropologische Grundbedürfnisse werden vermittelt.					
Inhalt und Ziel des Sprachkurses: Anhand eines Lehrbuches wird in Morphologie und Syntax der griechischen Sprache eingeführt und so die Kenntnis des Grundwortschatzes und der Elementargrammatik erworben.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, 2 Semester					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten und zweiten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsem.	SWS	LP
Sprachübung I	2-stündige Klausur	10%	5.	2	3
Sprachübung II	2-stündige Klausur	10%	6.	2	3
Vorlesung	Vorlesungsgespräch	10%	5./6.	2	2
Hauptseminar	Hausarbeit	40%	6.	2	4
Lektüreübung	Klausur	30%	5./6.	2	3
oder: Griechischkurs	Klausur	80 %	5. und 6.	6	9
Gesamt: 10 SWS 15 LP					